

§ 12 TÄG Abgabe des Tierärzteaushweises

TÄG - Tierärztegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Tierärzteaushweis ist unverzüglich der Kammer abzuliefern, wenn

1. die Befugnis zur Berufsausübung erlischt (§ 10) oder
2. die Befugnis zur Berufsausübung (§ 11) ruht.

Wird der Ausweis nicht abgeliefert, so hat die nach dem letzten Berufssitz oder Dienstort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Kammer den Tierärzteaushweis zwangsweise einzuziehen und diesen der Kammer zu übersenden.

2. (2) Wird die Befugnis zur Berufsausübung wiedererlangt (§ 11 Abs. 3 und 4), so ist der Tierärztin oder dem Tierarzt der Ausweis unverzüglich von Amts wegen wieder zu übersenden oder – wenn dies beantragt wird – auszuhändigen.

In Kraft seit 01.06.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at